

Auszug Gesetzestext

Entsprechend § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) erfolgt die Einteilung der öffentlichen Straßen ausschließlich nach ihrer Verkehrsbedeutung.

Nach § 3 Abs. 3 BbgStrG werden **Kreisstraßen** wie folgt definiert:

1. „Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises oder zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundes-, Landes- oder andere Kreisstraße haben;
2. Straßen, die dem außerhalb des Gemeindegebietes liegenden Anschluss einer Gemeinde oder eines räumlich getrennten Ortsteils an das Bundesfern- oder Landesstraßennetz dienen oder zu dienen bestimmt sind.“

Gemeindestraßen sind entsprechend § 3 Abs. 4 BbgStrG

1. „Gemeindeverbindungsstraßen;
das sind Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem im Gemeindegebiet befindlichen Anschluss an das überörtliche Straßennetz dienenden Straßen.
2. Ortsstraßen;
das sind Straßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind, mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.“

Die Umstufung öffentlicher Straßen regelt § 7 BbgStrG.

§ 7.2 BbgStrG trifft eindeutig die Aussage:

„Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße auf Dauer, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe umzustufen. Eine Straße ist auch dann umzustufen, wenn ihre Einstufung nicht ihrer Verkehrsbedeutung entspricht.“

§ 7.4 BbgStrG legt fest:

„...Die beteiligten Träger der Straßenbaulast sind vor einer Abstufung mit dem Ziel der einvernehmlichen Regelung zu hören.“

Für die Neubestimmung besteht kein Ermessensspielraum. Es handelt sich hierbei um eine gebundene Entscheidung.

Mit der Gemeindegebietsreform vom 26.10.2003 und dem Neubau von Straßen hat sich im Landkreis Teltow-Fläming die Verkehrsbedeutung mehrerer Kreisstraßen auf Dauer wesentlich geändert und sie erfüllen nicht mehr die Kriterien einer Kreisstraße, sondern sind

entsprechend § 3 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in die Kategorie der Gemeindestraßen einzustufen.

Der Landkreis Teltow-Fläming musste deshalb eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Einstufung aller Kreisstraßen vornehmen.

Den Wechsel der Straßenbaulast regelt § 11 BbgStrG. In § 11 Abs. 4 BbgStrG wird dargelegt:

„Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat ...“

Die Umstufung von Kreis- zu Gemeindestraßen nach § 7 BbgStrG bedarf eines eigenständigen Verfahrens für jede Straße.